

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz hat am 11.11.2023 den Beitragsmaßstab 2024 festgesetzt.

Der Beschluss zur Festsetzung des Beitrages 2024 hat folgenden Wortlaut:

„Festsetzung des Handwerkskammerbeitrages 2024

gem. § 106 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO)
i. V. m. § 4 Abs. 2 der Beitragsordnung

Der Handwerkskammerbeitrag für das Rechnungsjahr 2024 wird unter Berücksichtigung des Gewerbeertrages/Gewinnes aus Gewerbebetrieb 2021 (Bemessungsjahr) nach folgendem Beitragsmaßstab berechnet:

Grundbeitrag

für Einzelunternehmen und
Personengesellschaften **EUR 123,00**

für juristische Personen bei Gewerbe-
ertrag EUR 0,00 bzw. negativ **EUR 204,00**

für juristische Personen bei
Gewerbeertrag ab EUR 1,00 **EUR 311,00**

Zusatzbeitrag

1,29 % aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb **2021**
bis einschließlich EUR 50.000,00

abzüglich
EUR 10.300,00 Freibetrag vom Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbe-
betrieb **2021** für Einzelunternehmen und Personengesellschaften

zuzüglich
0,82 % aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb **2021**
über EUR 50.000,00 bis einschließlich EUR 230.000,00

zuzüglich
0,59 % aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb **2021**
über EUR 230.000,00 bis einschließlich EUR 430.000,00

zuzüglich
0,47 % aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb **2021**
über EUR 430.000,00 bis einschließlich EUR 700.000,00

zuzüglich
0,24 % aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb **2021**
über EUR 700.000,00 bis einschließlich EUR 5.000.000,00

Die Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Zusatzbeitrages ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelt worden ist.

Liegt der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres noch nicht vor, so wird nach § 6 Abs. 2 der Beitragsordnung vorläufig der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2020 herangezogen. Für neu eingetragene Betriebe dient im Eintragungsjahr und den drei folgenden Jahren der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb des jeweiligen Veranlagungsjahres als Grundlage.“

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat den Beschluss der Vollversammlung mit Schreiben vom 27.11.2023, AZ: StMWi-32-4400f/325/4 genehmigt.

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

gez.
Dr. Georg Haber
Präsident

gez.
Jürgen Kilger
Hauptgeschäftsführer



Der Beschluss zur Festsetzung des Handwerkskammerbeitrages ist auch gemäß § 35 der Satzung bekannt gemacht unter: www.hwkno.de > Über uns > Rechtsgrundlagen > Stichwort „Aktuelle Änderungen“.